

## **Bekanntmachung**

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

### **Dritte Änderungssatzung zu der**

### **Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 8. November 2018 die nachfolgende Dritte Änderungssatzung zur Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt zu dem in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang der Handelssäle, Frankfurter Wertpapierbörse, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 22. November 2018 niedergelegt.

**Dritte Änderungssatzung  
zur Handelsordnung für den Freiverkehr  
an der Frankfurter Wertpapierbörse**

**Artikel 1 Änderung der Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter  
Wertpapierbörse in der Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch  
Änderungssatzung vom 8. Juni 2018**

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

**I.            Abschnitt      Allgemeine Vorschriften**

[...]

**§ 4            Geschäftstage; Handelszeiten**

[...]

- (2) Der Handel im Open Market kann zwischen 8.30 Uhr und 17.30 Uhr zuzüglich der Dauer einer eventuell durchzuführenden Schlussauktion erfolgen. Abweichend hiervon können in der Fortlaufenden Auktion Strukturierte Produkte zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr gehandelt werden. Alle anderen Wertpapiere können in der Fortlaufenden Auktion zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr gehandelt werden.

(2a) Der Handel im Open Market im Eingabeservice TES kann zwischen 9.00 Uhr und 17.45 Uhr erfolgen. Die Geschäftsführung legt innerhalb des Rahmens gemäß Satz 1 die Handelszeit für den Off-Book-Handel fest (Off-Book-Handelszeit).

[...]

[...]

\*\*\*\*\*

**Artikel 2      Inkrafttreten**

§ 4 Absatz 2a tritt in der durch Artikel 1 geänderten Fassung mit Erteilung der Ausnahmegenehmigungen von der Vorhandelstransparenzpflicht gemäß Artikel 4 (1) (c) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und Artikel 7 Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 sowie Artikel 9 (1) (a) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und Artikel 3 und 13 Delegierten Verordnung (EU) 2017/583, jedoch frühestens am 5. Dezember 2018 in Kraft.

Die vorstehende Dritte Änderungssatzung zur Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 8. November 2018 zu dem in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Die Dritte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 22. November 2018

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Martin Reck

Michael Krogmann